

Allgemeine Bedingungen und Hinweise für Lehrbeauftragte

Stand: 10.12.2024

- 1) Die Lehrbeauftragten an der Hochschule für Musik Nürnberg sind ausschließlich Lehrbeauftragte im Sinne des Bayer. Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) in der jeweils gültigen Fassung. Einschlägig sind insbesondere die Art. 83, 57, 55 BayHIG sowie die hierzu erlassenen Regelungen (Lehrverpflichtungsverordnung (LUFV), Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (LLHV)).
- 2) Lehrbeauftragte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule für Musik Nürnberg (Art. 83 Abs. 1 BayHIG). Dieses Rechtsverhältnis ist weder ein Beamtenverhältnis noch liegt ein Arbeitsverhältnis im vertrags- bzw. tarifrechtlichen Sinn vor.
- 3) Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Lehrbeauftragte/r sind:
 - ein abgeschlossenes Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen
 - pädagogische Eignung
 - i. d. R. eine mindestens dreijährige berufliche Praxis (BayHIG Art. 83 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2).
- 4) Lehrbeauftragte werden für eine bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester bestellt (BayHIG Art. 83 Abs. 1 Satz 3). An Kunsthochschulen können Lehraufträge auch für zwei aufeinanderfolgende Semester erteilt werden (Ziff. 2.1.1 LLHV).
- 5) Mit dem Lehrauftrag übernehmen die Lehrbeauftragten die Verpflichtung zur selbständigen Durchführung von Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie zur Mitwirkung an den Prüfungen, einschließlich der Eignungsprüfungen (BayHIG Art. 83 Abs. 3 u. Art. 55 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 4).
- 6) Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich während der Vorlesungszeit durchzuführen. Eine Lehrveranstaltungsstunde im theoretisch-wissenschaftlichen Bereich umfasst 45 Minuten, im künstlerisch- praktischen Einzel- und Gruppenunterricht 60 Minuten Unterrichtszeit (§ 2 Abs. 1 LUFV).
- 7) Beträgt die Teilnehmendenzahl einer Lehrveranstaltung weniger als fünf Personen oder ist absehbar, dass die Lehrveranstaltung nicht regelmäßig durchgeführt wird, so ist dies dem Büro für Studien- und Lehrorganisation unverzüglich mitzuteilen; die Veranstaltung kann dann eingestellt werden. Dies gilt nicht bei Lehrveranstaltungen, die als Einzelunterricht oder Kleingruppenunterricht konzipiert sind.
- 8) Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, das ausgefüllte Formular „Lehrnachweis“ am letzten Unterrichtstag des Semesters zu erstellen und dem Sachgebiet A „Personalangelegenheiten“ zeitnah zuzuleiten sowie Änderungen umgehend mitzuteilen.

Nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß ausgefüllte oder nicht unterschriebene Unterrichtsnachweise können nicht bearbeitet werden und führen zu erheblichen Verzögerungen!

- 9) Mit dem Lehrauftragshonorar sind die Lehrveranstaltungen, einschließlich der Vor- und Nachbereitungen sowie der Zeitaufwand für die Beteiligung an Prüfungen abgegolten. Das Lehrauftragshonorar wird auf Einzelstundenbasis gezahlt.

Das Lehrauftragshonorar wird jeweils nach Ende der Vorlesungszeit auf der Grundlage der eingereichten Stundenaufstellungen abgerechnet.

Das Lehrauftragshonorar wird durch Abschlagszahlungen in Höhe von 80 % der zu erwartenden Gesamtvergütung ausgezahlt. Die Auszahlung der Abschläge erfolgt immer zum Ende der Monate November, Dezember, Januar und Februar für das Wintersemester und zum Ende der Monate April, Mai, Juni und Juli für das Sommersemester. Der Restbetrag wird am Ende eines Semesters nach den tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden zusammen mit etwaigen sonstigen Kosten abgerechnet.

Die mit den übertragenen Unterrichtseinheiten verbundenen Prüfungen (Veranstaltungsabschlussprüfungen) werden nicht gesondert vergütet. Dieser Aufwand ist bei der Festsetzung der Höhe der Lehrauftragsvergütung bereits berücksichtigt.

Soweit Lehraufträge nur für die Durchführung von Prüfungen erteilt werden (ohne entsprechende Unterrichtseinheiten), ist die Prüfungstätigkeit auf die Höchstsemesterwochenzahl anzurechnen. Eine Lehrveranstaltungsstunde (45 Min/60 Min) entspricht dabei drei Stunden Prüfungstätigkeit. Die Vergütung richtet sich nach dem der Prüfung zugrundeliegenden Unterrichtsfach.

- 10) Lehrbeauftragte gelten in steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht als selbständig Tätige. Die Vergütung unterliegt nicht der Lohnsteuer, sondern der Einkommensteuer und muss in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Die Lehrbeauftragten klären selbst, ob sie als selbständige Lehrkräfte versicherungspflichtig in der Kranken- und Rentenversicherung oder in der Künstlersozialversicherung sind. Sie müssen den Melde- und Beitragsverpflichtungen selbst nachkommen.

- 11) Unabhängig von den Vorlesungszeiten, die sich aus der Akademischen Jahresplanung ergeben, sind für die Abrechnung die Semesterzeiten maßgeblich:

- das Wintersemester (WiSe) vom 1. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar

- das Sommersemester (SoSe) vom 01. März bis 30. September

Die Termine und Fristen sind auf der Homepage der Hochschule (<https://www.hfm-nuernberg.de/studium/beratung/termine-und-fristen>) veröffentlicht.

- 12) Über das erteilte Stundendeputat hinaus gegebene Stunden bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Hochschulleitung. Andernfalls kann keine Abrechnung erfolgen.

- 13) Die Abrechnung von zusätzlichen Stunden im Rahmen von Veranstaltungen/Konzerten ist nicht möglich, eine Abrechnung innerhalb des vorgesehenen Deputats jedoch schon.

- 14) Die Teilnahme an Sitzungen wird nicht vergütet.

- 15) Die Festlegung der Vergütung der Lehrauftragsstunden erfolgt anhand eines Bewertungssystems der Lehrveranstaltung, welches v. a. die folgenden Punkte berücksichtigt und gemäß den Lehrauftragsvergütungsvorschriften anzuwenden ist. Dementsprechend sind für die Bemessung der Lehrauftragsvergütung folgende Punkte zu berücksichtigen:
- Inhalte der Lehrveranstaltung
 - Erforderliche Vor- und Nachbearbeitung
 - Umfang und Intensität der Veranstaltungsabschlussprüfungen
 - Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Studien- und

Prüfungsordnung Entsprechend dieser Kriterien sind folgende Vergütungsstufen

festgesetzt:

Vergütungsstufe A	47,00 €
Vergütungsstufe B	51,00 €
Vergütungsstufe C	55,00 €
Vergütungsstufe D	59,00 €

Eine Einzelstundenvergütung kommt auch in Betracht, wenn Studierende bei Einzelunterricht unentschuldigt nicht zum Unterricht erschienen sind.

- 16) Die Korrektur als Betreuer/-in bzw. Erstgutachter/-in von wissenschaftlichen Bachelor- und Masterarbeiten wird bei Lehrbeauftragten mit 185,00 €, als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter mit 90,00 € auf Antrag vergütet.
- 17) Lehrbeauftragten, die ihren Hauptwohnsitz nicht am Hochschulort oder dessen Einzugsgebiet (20 km einfache Fahrtstrecke) haben, wird ein pauschaler Fahrtkostenzuschuss je Studienjahr in Höhe des Preises einer Bahncard 50, 2. Klasse (Stand Oktober des jeweiligen Studienjahres) gewährt. Die Auszahlung der Fahrtkostenpauschale erfolgt hälftig zusammen mit der Endabrechnung des jeweiligen Semesters. Änderungen des Wohnsitzes sind dem Sachgebiet A: Personalangelegenheiten unverzüglich mitzuteilen.

Ausnahmeregelung (gilt ausschließlich für Korrepetition): Lehrbeauftragten im Fach Korrepetition, die ihren Hauptwohnsitz nicht am Hochschulort oder dessen Einzugsgebiet (20 km einfache Fahrtstrecke) haben, wird für die Abnahme von Prüfungen, die nicht mit den übertragenen Unterrichtseinheiten einhergehen, im jeweiligen Prüfungsmonat zusätzlich ein pauschaler Fahrtkostenzuschuss in Höhe des Preises eines Deutschlandtickets gewährt (Stand Februar bzw. Juli eines Jahres). Die Anzahl der abrechenbaren Prüfungsmonate ist auf zwei Monate begrenzt.

- 18) Für die Klavierbegleitung in Prüfungen und Berufungs- und sonstigen Stellenbesetzungsverfahren wird für Lehrbeauftragte eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,00 € pro Zeitstunde gewährt. Es erfolgt keine Anrechnung auf die Obergrenze des Lehrauftrags an den staatlichen bayerischen Kunsthochschulen nach Ziff. 2.1.3. LLHV.
- 19) Der reguläre Unterricht findet Mo. bis Fr. in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr statt. Ausnahmen in

Absprache mit den Studierenden sind möglich.

- 20) Allen Lehrbeauftragten sind persönliche Postfächer zugeordnet.
- 21) Die schriftliche Kommunikation während des Semesters erfolgt ausschließlich über die von der Hochschule zur Verfügung gestellten E-Mail-Adressen. Diese sind regelmäßig abzurufen. Außerdem kann die Kommunikation in schriftlicher Form auch über das Postfach erfolgen. Dieses ist regelmäßig zu entleeren.